

**Öffentliche Bekanntmachung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
-Anhörungsbehörde-**

über die Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben

**Umgestaltung Werftbecken Warnemünde
Maritimer Gewerbepark für nachhaltige Energietechnologien**

Projekt 4: Herstellung der Liegeplätze P09, P10 und P11

Projekt 5: Herstellung der Vorstellfläche und Nassbaggerung

vom 17.12.2025

Az. 03.00/AHB/WB

I.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock führt als zuständige Anhörungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 6 Absatz 6 Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz M-V (WVHaSiG M-V¹) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V²) für die Vorhaben „Umgestaltung Werftbecken Warnemünde – Maritimer Gewerbepark für nachhaltige Energietechnologien, Projekt 4: Herstellung der Liegeplätze P09, P10 und P11 und Projekt 5: Herstellung der Vorstellfläche und Nassbaggerung“ des Hafen- und Seemannsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einen Erörterungstermin nach § 73 Absatz 6 VwVfG M-V durch.

Im Rahmen des Termins werden gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG M-V die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet am

Freitag, 23. Januar 2026
von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

im Bürgerschaftssaal des Rostocker Rathauses, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, statt.

II.

1. Die Behörden, die Trägerin des Vorhabens und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Erörterungstermin gemäß § 73 Absatz 6 Satz 3 VwVfG M-V gesondert benachrichtigt. Eine Tagesordnung wird jeweils mit dem Einladungsschreiben übersandt.

¹ Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung der Nutzung der Gewässer für den Verkehr und der Sicherstellung der Gefahrenabwehr in Häfen und Hafenanlagen sowie zur Änderung anderer Gesetze vom 10. Juli 2008 (GVOBI. M-V S. 296)

² Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBI. M-V S. 617)

2. Die Erörterung ist gemäß § 73 Absatz 6 Satz 6 VwVfG M-V in Verbindung mit § 68 Absatz 1 VwVfG M-V nicht öffentlich. Es findet eine Einlasskontrolle statt. Bitte bringen Sie die Einladung zum Erörterungstermin und ein Ausweisdokument zur Legitimation mit. Soweit ein Vertreter oder Bevollmächtigter am Erörterungstermin teilnimmt, hat dieser eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und sie den Bediensteten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei der Eingangskontrolle zu übergeben.
3. Der Einlass in den Bürgerschaftssaal wird eine halbe Stunde vor Beginn des Erörterungstermins gewährt.
4. Der Ablauf des Erörterungstermins wird durch die Tagesordnung bestimmt, die den Eingeladenen übersandt wurde. Sie wird beim Einlass noch einmal ausgegeben.
5. Bild- und Tonaufnahmen sind während des Termins unzulässig.
6. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und im Planfeststellungsbeschluss entschieden werden kann.
7. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
8. Die Bekanntmachung steht auch im Internet auf der Internetseite der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (<https://www.rostock.de/werftbecken> und <https://www.rostock.de/bekanntmachungen>) zur Verfügung.
9. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anzuwendenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Trägerin des Vorhabens und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz M-V.

Im Auftrag

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
-Anhörungsbehörde-
Neuer Markt 1
18055 Rostock

Rostock, 17.12.2025 gez. Andreas Schulz